Die wichtigsten Änderungen im Treuhand- und Steuerbereich per 1. Januar 2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das neue Jahr bringt verschiedene Änderungen im Treuhand- und Steuerbereich mit sich, welche auch für Sie interessant sein könnten. Mit unserem Schreiben möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die wichtigsten Themen bieten.

Arbeitslosenversicherung: Solidaritätsprozent fällt per 1. Januar 2023 weg
Die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird hauptsächlich über die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz für die ALV beträgt bis zu einer Grenze von 148’200 Franken 2.2 Prozent und – seit 2011 – ab einem Lohn über CHF 148'200 1.0 Prozent des massgebenden Jahreslohnes. Dieser sogenannte Solidaritätszuschlag bei hohen Gehältern fällt aufgrund der besseren finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung ab 1. Januar 2023 (bis auf weiteres) weg.

Neue Versicherungsleistung (Adoptionsentschädigung) bei der AHV
Als neue Versicherungsleistung wird ab 1.01.2023 eine Adoptionsentschädigung eingeführt. Erwerbstätigte, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben künftig Anspruch auf einen durch die Erwerbsersatzordnung entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Kein Leistungsanspruch besteht bei einer Stiefkindadoption.

Neuerungen infolge der Aktienrechtsrevision
Die lange und intensiv debattierte Aktienrechtsrevision tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Die wichtigsten Anpassungen betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Der Mindestnennwert von CHF 0.01 einer Aktie wird aufgehoben. Der Nennwert kann neu einen beliebigen Wert aufweisen, der grösser als Null ist.
- Neu kann das Aktienkapital auf eine Fremdwährung lauten.
- Das genehmigte Kapital wird durch das sog. Kapitalband ersetzt und die Kapitalherabsetzung wird vereinfacht.
- Zur Sacheinlage und zur Liberierung durch Verrechnung werden neue Bestimmungen eingeführt.
- Zwischendividenden werden unter neuem Recht ausdrücklich zulässig.
- Die Überwachung der Liquidität und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit werden neu explizit als Pflichten des Verwaltungsrates eingeführt.
- Die sofortige Einberufung einer Generalversammlung bei Vorliegen eines Kapitalverlustes entfällt. Die Jahresrechnung muss jedoch vor Genehmigung durch die Generalversammlung von einer zugelassenen Prüfungsgesellschaft revidiert werden (auch bei einem Opting-Out).
- Im Falle einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat nicht mehr in jedem Fall das Gericht benachrichtigen.

Höhere Umsatzgrenze bei der MWST-Befreiung von Vereinen
Die Umsatzgrenze, bis zu der nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuer befreit sind, wurde von CHF 100'000 auf CHF 250'000 angehoben.

Erhöhung steuerlicher Abzug für Kinderbetreuung
Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern können neu bis höchstens CHF 25'000 auf Bundesebene steuerlich geltend gemacht werden (bisher bis maximal CHF 10'100).

Neues Erbrecht 2023
Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Der Pflichtteil der Kinder reduziert sich von drei Viertel auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Man kann freier über das Vermögen verfügen und so z. B. einen Lebenspartner stärker begünstigen.

Neues Datenschutzrecht ab 1. September 2023
Das totalrevidierte DSG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten. Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.

Haben Sie Fragen zu obgenannten Neuerungen oder können wir Ihnen Unterstützung bieten? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie hinsichtlich einer personellen Veränderung in unserem Treuhandunternehmen zu informieren. Frau Anita Rudin wird nach langjähriger Tätigkeit in ihren verdienten Ruhestand treten und unser Unternehmen per 31. Dezember 2022 verlassen. Wir danken Anita Rudin auf diesem Weg für ihre Treue und Ihr grosses Engagement für unsere Kundschaft und unser Team.

Unser Engagement für Sie als geschätzte Kundschaft steht bei uns auch im Jahr 2023 an erster Stelle. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, eine erholsame Zeit und für das neue Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg bei all Ihren Projekten und Plänen.